

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) gültig ab 01.01.2026

Inhalt

1.	Allgemeines.....	1
2.	Angebote, Bestellungen und Auftragsbestätigungen	2
3.	Lieferung	3
4.	Preise und Zahlung	3
5.	Qualität und Mängelrechte.....	4
6.	Produkthaftung, Standards, Dokumentation und Schutzrechte	5
7.	Verhaltenspflichten, Umwelt und Sicherheit.....	6
8.	Geheimhaltung; Eigentumsvorbehalt	6
9.	Allgemeine Informationssicherheitsanforderungen (AIA)	7
10.	Werbung.....	8
11.	Übertragung von Rechten und Pflichten.....	8
12.	Datenverarbeitung	8
13.	Haftung und Versicherung	8
14.	Schlussbestimmungen.....	9

1. Allgemeines

Für unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Vertragspartnern (nachfolgend „**Lieferant**“ oder „**Lieferfirma**“ genannt) gelten die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wird. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend auch als „AEB“ bezeichnet) gelten für die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen aller Art auf kaufvertraglicher Grundlage durch Alliander bei ihren Lieferanten.

Unsere AEB gelten in ihrer jeweils neuesten Fassung für den Lieferanten auch für alle weiteren Folgeschäfte, ohne dass dies bei deren Abschluss noch ausdrücklich erwähnt oder vereinbart werden muss.

Soweit einzelvertraglich nicht ein anderes bestimmt ist, finden ausschließlich die vorliegenden AEB Anwendung und es gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen. Abweichende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung.

Unseren Bestellungen und diesen Bedingungen entgegenstehende oder davon abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt und nicht einbezogen; dies gilt auch dann, wenn wir Bedingungen des Lieferanten nicht ausdrücklich widersprechen.

Werden Beauftragte von Lieferfirmen in Ausführung des Auftrages in unserem Betrieb tätig, so hat die Lieferfirma diese Personen zur Beachtung der gesetzlichen, berufsgenossenschaftlichen und betrieblichen Unfallverhütungsvorschriften und der anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie unserer allgemeinen und besonderen Betriebsanordnungen anzuhalten.

2. Angebote, Bestellungen und Auftragsbestätigungen

Alle Angebote sind für uns kostenlos und unverbindlich. Unser Schweigen auf Angebote gilt nicht als Annahme.

Der Lieferant wird darauf hingewiesen, dass der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Lieferaufträgen und Bestellungen sowie die Abgabe diesbezüglicher Willens- oder Gestaltungserklärungen ausschließlich dem Einkauf der Alliander vorbehalten sind und dass mit Ausnahme von Organträgern der Alliander andere Unternehmensangehörige oder sonstige Personen keine Vertretungsmacht besitzen. Bestellungen, Vereinbarungen und sonstige Erklärungen erfolgen regelmäßig schriftlich durch den Einkauf der Alliander. Jede Partei hat Anspruch auf eine schriftliche Bestätigung etwaiger mündlicher Abreden oder Erklärungen.

Vertragsschlüsse für einmalige Leistungsaustausche erfolgen in der Regel durch Bestellung der Alliander und gleichlautende Auftragsbestätigung des Lieferanten. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht binnen einer Woche zu den Bedingungen der Bestellung an, darf die Alliander die Bestellung widerrufen. Bestellungen und Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, Email) erteilt bzw. bestätigt werden.

Vertragsschlüsse für mehrmalige Leistungsaustausche erfolgen in Form von Rahmenverträgen oder Wertkontrakten, welche ebenfalls in der Regel durch Bestellung und gleichlautende Auftragsbestätigung zustande kommen.

Rahmenverträge definieren die Eckpunkte und ggf. Einzelheiten einer längerfristigen Vertragsbeziehung und können eine für beide Vertragsparteien verbindliche Gesamtliefermenge fest schreiben, die ratierlich oder auf Anforderung in Teilmengen zu liefern ist.

Wenn der Rahmenvertrag eine für beide Vertragsparteien verbindliche Gesamtliefermenge fest schreibt, stellen Lieferabrufe keine eigenen Vertragsschlüsse dar, sondern führen die Fälligkeit der Lieferverpflichtung herbei.

Wenn der Rahmenvertrag keine verbindliche Gesamtliefermenge fest schreibt, gelten Lieferabrufe als Angebote auf Vertragsabschluss, wobei sich der Lieferant bereits durch Abschluss des Rahmenvertrages verpflichtet, solche Vertragsangebote außer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes anzunehmen.

Wertkontrakte definieren einen maximalen Gesamtauftragswert, der während des Gültigkeitszeitraums bedarfsoorientiert durch optionale Lieferabrufe abgerufen werden kann, ohne dass eine Verpflichtung zur Ausschöpfung des Wertvolumens besteht. Lieferabrufe gelten als Ausübung des Optionsrechts durch die Alliander auf Vertragsabschluss hinsichtlich der abgerufenen Waren.

Sowohl bei Rahmenverträgen als auch bei Wertkontrakten hat der Lieferant etwaige Lieferhindernisse innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang des Lieferabrufs mitzuteilen. Andernfalls kann die Alliander darauf vertrauen, dass der Lieferabruf vollumfänglich und zu dem vorgegebenen Liefertermin erfüllt wird.

Alliander darf auch nach Vertragsabschluss den Lieferumfang nach Menge, Gegenstand und Konstruktion ändern, wenn die Änderung dem Lieferanten zumutbar ist. In diesem Falle sind Liefertermine und Preise unter Berücksichtigung des tatsächlichen Mehr- oder Minderaufwandes unter Berücksichtigung der Grundlagen der vertraglichen Preise zu überprüfen und erforderlichenfalls angemessen anzupassen.

Der Lieferant hat die Leistung in seinem eigenen Betrieb selbst auszuführen, es sei denn, Alliander erlaubt vorher und schriftlich die Ausführung mit Drittprodukten oder durch Drittlieferanten. Alliander darf ihre Erlaubnis auch ohne Angabe von Gründen verweigern.

Die Auftragsbestätigung enthält die genauen Preise, die Lieferzeit und ggf. Abweichungen zu Bestellungen der Alliander. Ist die Lieferfirma über Einzelheiten der Vertragsleistung im Zweifel, so wird sie sich unverzüglich mit uns in Verbindung setzen. Abweichungen von unseren Angaben sind nur insoweit zulässig, als sie von uns schriftlich bestätigt wurden.

3. Lieferung

Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich und erst mit vollständigem und fehlerfreiem Zugang der Ware am vereinbarten Erfüllungsort gewahrt. Der Lieferant muss die geschäftsüblichen Zeiten für die Be- und Entladung und Empfang einhalten. Ort und Zeit des Empfangs werden auf dem Liefer-schein vermerkt.

Erkennt der Lieferant, dass er einen Liefertermin oder eine Lieferfrist nicht einhalten kann, ist er verpflichtet, dies Alliander sofort mitzuteilen. Er muss ferner mitteilen, was die Ursache der Verzögerung ist, wie er die Verzögerung beseitigen wird und wie lange die Verzögerung voraussichtlich dauern wird.

Die Lieferung erfolgt frei Haus (DDP angegebene Empfangsstelle der Alliander). Der Lieferant wird die Ware nach den Erfordernissen von Alliander und des Transporteurs verpacken, bezeichnen und äußerlich kenn-zeichnen. Der Lieferant muss auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Identifikationsbezeichnung von Alliander verwenden. Auf Verlangen von Alliander wird der Lieferant Transport- und Umverpackungen auf eigene Kosten und Gefahr zurücknehmen und sachgerecht entsorgen.

Gerät der Lieferant in Verzug, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Alliander kann von dem Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Nettowertes der im Verzug befindlichen Ware je Kalendertag des Verzuges verlangen, höchstens jedoch 5 % des Nettowertes der im Verzug befindlichen Ware. Alliander ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Die Vertragsstrafe wird auf eine etwaige Schadenersatzverpflichtung angerechnet. Alliander ist verpflichtet, den Vorbehalt der Vertragsstrafe bei Annahme der verspäteten Lieferung zu erklären.

4. Preise und Zahlung

Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie schließen alles ein, was der Lieferant zur Erfüllung seiner Leistungs- und Lieferpflicht am vereinbarten Liefer- und Leistungsort zu bewirken hat. Die vereinbarten Preise sind Netto-Preise, denen, soweit die Leistung der inländischen Umsatzsteuerpflicht unterfällt, die gesetzlich gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.

Die Zahlung erfolgt nach Wahl von Alliander innerhalb 10 Tage nach Eingang von Lieferung und Rechnung mit 3 % Skontoabzug, innerhalb von 30 Tagen mit 2 % Skontoabzug oder innerhalb von 60 Tagen ohne Skontoabzug. Maßgebend ist das Datum des Überweisungsauftrages. Bei fehlerhafter Lieferung ist Alliander berechtigt, einen angemessenen Anteil der Vergütung bis zur vertragsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten, und zwar ohne Verlust für Skonti, Rabatte oder sonstige Zahlungsvergünstigungen. Die Skontofrist läuft in einem solchen Fall, sobald die Fehlerfreiheit der Lieferung hergestellt ist.

Rechnungsanschrift ist ausschließlich

Firma, Sitz (z.B. Alliander Netz Heinsberg GmbH)
c/o Buchhaltung
Boos-Fremery-Straße 70
52525 Heinsberg

digital an unser jeweiliges Eingangsrechnungspostfach (z.B. eingangsrechnung@alliander.de)

AL Einkaufsbedingungen_S3_01.2026_Rev.9.0

Die Zahlung stellt weder eine Genehmigung der Ware noch eine Anerkennung der Abrechnung dar.

Der Lieferant hat eine übersichtliche, prüffähige und den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechende Rechnung zu übermitteln. Die Angabe unserer Bestellnummer ist für den Lieferanten verpflichtend. Dies stellt eine Fälligkeitsvoraussetzung dar.

Der Lieferant ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung berechtigt, wenn sein Gegenanspruch fällig und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

5. Qualität und Mängelrechte

Das Produkt und die Leistung des Lieferanten, nachstehend zusammenfassend "Lieferung" genannt, müssen fehlerfrei und ohne Mangel sein und für den vereinbarten, hilfsweise für den üblichen Einsatz- und Verwendungszweck geeignet sein.

Die Lieferung muss etwaigen besonders vereinbarten Anforderungen der Bestellung sowie den anerkannten Regeln der Technik, einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, Bestimmungen und Auflagen von Behörden und Fachverbänden, welche die Anforderungen an die technische Sicherheit sowie den Arbeits- und Umweltschutz betreffen, entsprechen.

Bei Mangelverdacht oder sonstigen Auffälligkeiten hat der Lieferant diese Umstände unaufgefordert Alliander mitzuteilen und die in Betracht kommenden Liefergegenstände entsprechend zu kennzeichnen. Im Interesse einer gleichbleibenden Lieferqualität ist der Lieferant bezüglich seiner Liefergegenstände verpflichtet, Alliander auf jegliche Änderungen des Materials oder seiner Produktionsverfahren und auf alle sonstigen Umstände, die Einfluss auf die Eignung, Verarbeitung, Umformbarkeit, Dauerhaftigkeit oder Sicherheit der Liefergegenstände hinzuweisen; solche Liefergegenstände sind gesondert zu kennzeichnen und getrennt zu liefern.

Wir behalten uns vor, die Ware/Dienstleistung unverzüglich nach Eingang/Fertigstellung auf offenkundige und sichtbare Mängel zu prüfen und erst danach abzunehmen. Unsere Untersuchungspflicht beginnt in jedem Fall erst dann, wenn der Liefergegenstand am Erfüllungsort eingegangen ist und beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.

Im Beanstandungsfall kann die Lieferfirma mit den uns im Rahmen der Prüfung entstandenen Kosten belastet werden. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung seitens des Lieferanten aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

Die Lieferfirma steht dafür ein, dass die Vertragsleistung die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die Gegenstand des jeweiligen Vertrags sind oder in den Vertrag einbezogen worden, unabhängig davon, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt. Die

Bestimmungen der §§ 633 ff. BGB finden vollumfänglich Anwendung.

Bei Mängeln der Vertragsleistung oder sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, sofern in diesen AEB nichts anderes bestimmt ist. Mängelansprüche stehen uns auch dann uneingeschränkt zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

In dringenden Fällen oder wenn der Lieferant mit seiner Mängelbeseitigungsverpflichtung in Verzug gerät, kann Alliander die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Lieferanten und unbeschadet dessen Gewährleistungsverpflichtung selbst treffen oder durch Dritte beseitigen lassen. Alliander ist berechtigt den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss zu verlangen

Ist eine Nachbesserung nicht möglich, trotz Fristsetzung nicht erfolgt oder für Alliander unzumutbar, bleiben die Rechte auf Schadensersatz, Rücktritt oder Minderung unberührt.

Der Gewährleistungsanspruch verjährt sechs Monate nach Erhebung der Mängelrüge, frühestens mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.

Die übrigen gesetzlichen Ansprüche und Rechte von Alliander bleiben unberührt.

6. Produkthaftung, Standards, Dokumentation und Schutzrechte

Der Lieferant stellt uns von sämtlichen von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüchen frei, die auf eine vom Lieferanten gelieferte fehlerhafte Ware/ Dienstleistung zurückzuführen sind und ist verpflichtet, uns die Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeföhrter Rückrufaktionen ergeben. Insbesondere hat die Lieferfirma uns die notwendigen Kosten unserer diesbezüglichen Rechtsverfolgung zu erstatten.

Der Lieferant hat sich wegen Ansprüchen, die ihn im Falle einer Inanspruchnahme aus Produkthaftung treffen, ausreichend zu versichern und uns dies auf Verlangen durch Vorlage einer Versicherungspolice nachzuweisen.

Der Lieferant bestätigt, dass ihm die anerkannten Regeln der Technik seines Produkts sowie seiner Leistung (zusammenfassend "Lieferung" genannt) bekannt sind und verpflichtet sich, seine Lieferung, falls kein höherer Standard vereinbart ist, mindestens in Übereinstimmung mit diesen Regeln sowie den deutschen Sicherheitsvorschriften zu erbringen. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass seine Lieferung zu dem ihm durch Alliander bekannt gemachten oder ihm sonst bekannt gewordenen vorgesehenen Verarbeitungs- und Verwendungszweck uneingeschränkt tauglich ist.

Lieferungen von Materialien sowie Teilen bzw. Elementen von Maschinen und Anlagen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach den Deutschen Industrie-Normen (DIN) auszuführen.

Der Lieferant gewährt Alliander jederzeitiges Zutritts- oder Kontrollrecht zu seiner Fertigung.

Der Lieferant hat die Dokumentation zu Konstruktion, Material- und Qualitätsprüfungen nebst Ausführungs- und Liefernachweisen entsprechend den Anforderungen der DIN-Regelwerke nebst jeweiliger Aktualisierung vorzunehmen. Der Lieferant gewährt Alliander ein jederzeitiges Einsichtsrecht in die Dokumentation und wird auf Verlangen einzelne Positionen zur Einsichtnahme übermitteln.

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass durch die vertragsgemäße Verwendung seiner Lieferung seitens Alliander keine Patent-, Gebrauchsmuster-, Urheber- oder Markenrechte und keine eingetragenen Designs sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Dritter in Ländern der

Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden, anderenfalls wird der Lieferant Alliander und deren Kunden von jeglichen Inanspruchnahmen Dritter freistellen.

Von Alliander angeforderte Ursprungsnachweise (z. B. Lieferantenerklärungen, Warenverkehrsbescheinigungen) wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen.

7. Verhaltenspflichten, Umwelt und Sicherheit

Alliander bekennt sich zu einer nachhaltigen Unternehmenspolitik, die die Gesundheit der Mitarbeiter und die Schonung der Ressourcen gleichrangig zu der Gewinnerwirtschaftung und Wertsteigerung betrachtet. Dieses schließt auch die Verantwortung für vorgelagerte Teile unserer Wertschöpfung ein. Der Lieferant erklärt deshalb verbindlich, im Rahmen seines Leistungserstellungsprozesses alle gesetzlichen Vorgaben und Verordnungen seines Landes bezüglich Ressourcenschonung, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und nur Vorprodukte einzusetzen, die den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen genügen.

Daneben verpflichten sich die Parteien im Gegenseitigkeitsverhältnis zur Einhaltung folgender Grundsätze:

- Verzicht auf Kinder- und Zwangsarbeit;
- Verzicht auf Diskriminierung, Rassismus, Ausbeutung und Benachteiligungen jeder Art;
- Sicherstellung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen und fairer Bezahlung;
- Verzicht auf Korruption und unlautere Geschäftsmethoden;
- größtmögliche Förderung von Umweltschutz und Nachhaltigkeit.

Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber Alliander, die tarifrechtlichen Bestimmungen etwaiger anwendbarer Tarifverträge hinsichtlich seiner Beschäftigten einzuhalten und eine entsprechende Verpflichtung auch etwaigen Vorlieferanten aufzuerlegen. Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant, seine Beschäftigten nur im arbeitszeitrechtlich zulässigen Rahmen einzusetzen und dies gegenüber dem Auftraggeber auch nachweisen zu können. Der Lieferant verpflichtet sich des Weiteren, seinen Beschäftigten im Geltungsbereich des Mindestlohngesetzes mindestens den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn zu zahlen, sofern nach den jeweils anwendbaren Tarif- oder Arbeitsverträgen nicht eine höhere Vergütung geschuldet sein sollte. Soweit die Leistung oder Teile derselben außerhalb des Geltungsbereichs des Mindestlohngesetzes erbracht werden, sind entsprechend etwaige dort gültige Arbeitszeit- und Mindestlohnregelungen einzuhalten. Auf Verlangen hat der Lieferant die Tariftreue bzw. Einhaltung des Mindestlohngesetzes gegenüber Alliander in geeigneter Weise nachzuweisen und schriftlich zu bestätigen. Wird ein Lieferant von Alliander mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt, so hat der Lieferant Alliander von jeder Haftung gegenüber Mitarbeitern des Lieferanten, Mitarbeitern von Nachunternehmern oder von Verleihern von Arbeitskräften bezüglich der Zahlung des Mindestentgelts freizustellen

8. Geheimhaltung; Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit Alliander und den Kunden von Alliander bekannt werden, geheim zu halten. Das gilt auch für die Geschäftsbeziehung selbst und für weitere fünf Jahre über das Ende der Geschäftsbeziehung hinaus. Darüber hinaus gilt die optional zwischen dem Lieferanten und Alliander geschlossene Geheimhaltungsvereinbarung. Unterlieferanten, welche für die Bearbeitung der in Auftrag gegebenen Gegenstände/Dienstleistungen erforderlich sind, sind entsprechend der unter Punkt 8 und 9 definierten Vertraulichkeiten nachweislich zu verpflichten.

Der Auftragnehmer/Vertragspartner/Lieferant erkennt an und bestätigt durch den AL Einkaufsbedingungen_S3_01.2026_Rev.9.0

Vertragsschluss, dass alle Informationen und Daten, die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber – oder von einem mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen – im Rahmen der Bestellung und der gemeinsamen Zusammenarbeit direkt oder indirekt offenbart werden, vertraulich sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Informationen und Daten streng vertraulich zu behandeln und nur in Zusammenhang mit der Bestellung sowie dem damit verbundenen Zweck zu verwenden. Diese Pflicht zur Vertraulichkeit gilt zeitlich unbegrenzt und unabhängig davon, in welcher Form die Informationen und Daten offenbart werden (z.B. schriftlich, mündlich, elektronisch). Die Informationen und Daten dürfen weder an Dritte weitergegeben noch in anderer Form Dritten zugänglich gemacht werden. Der Auftragnehmer trifft angemessene Vorkehrungen, um einen unberechtigten Zugriff Dritter auf die Informationen zu vermeiden.

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers gelten dann nicht als Dritte, sofern eine Offenlegung im Rahmen der Vertragsabwicklung erforderlich ist („need to know-prinzip“) und diesen Mitarbeitern entsprechende Geheimhaltungspflichten auferlegt sind.

9. Allgemeine Informationssicherheitsanforderungen (AIA)

Alle involvierten Personen beim Lieferanten und seiner Lieferkette, die vertrauliche Informationen seitens Alliander be- und verarbeiten, müssen zur Vertraulichkeit verpflichtet und über das mit Alliander bestehende Informationssicherheitsniveau unterrichtet werden.

Alle Mitarbeiter des Lieferanten absolvieren regelmäßige Schulungen zur Informationssicherheit.

Vorfallmanagement und Vorkehrungen für Informationssicherheits-Notfälle sind vorhanden. Der Lieferant informiert Alliander unverzüglich über jeden Sicherheitsvorfall, der die Sicherheit der Alliander beeinträchtigen könnte.

Beide Parteien, Lieferant und Alliander, vereinbaren, dass im Bereich der Informationssicherheit jeweilige Ansprechpartner existieren und bei Bedarf kooperieren.

Der Lieferant gestattet der Alliander zur Überprüfung der Einhaltung dieser Vereinbarung ein Auditrecht vor Ort und digital.

Der Lieferant stellt sicher, dass Unternehmenswerte der Alliander vor Beendigung der Zusammenarbeit unbeschadet zurückgegeben werden.

Grundlegende Informationssicherheitsprinzipien sind umgesetzt, wie z.B. Zugangskontrollen, eingeschränkte Benutzerkonten, Aufgabentrennung, restriktive Konfiguration, Software auf aktuellem Sicherheitsstand, bestehendes Backup für Sicherungskopien, Antivieren-Software und Firewalls nach aktuellem Stand der Technik, sensible Daten verschlüsselt, Protokollierungen

Der Lieferant beschränkt den Zugang zu bzw. Zugriffe auf Informationen oder Informationsträger, indem er sicherstellt, dass:

- nur autorisiertes Personal hat Zugang zu bzw. Zugriff auf relevante Informationen
- Fernzugriff auf Systeme der Alliander ausschließlich in Absprache mit unserem Informationssicherheitsansprechpartner erfolgen
- die Zugriffsrechte auf die genehmigte Systemfunktionalität beschränkt sind, zuverlässig und belastbar sind, unberechtigten Zugriff verhindern und verschlüsselte Verbindungen verwenden.

Der Lieferant stellt sicher, dass technische Schwachstellen so schnell wie möglich erkannt und behoben werden. Insbesondere werden verfügbare Patches identifiziert, nur von autorisierten Quellen bezogen, bewertet, und zeitnah eingespielt. Ebenso ist sicherzustellen, dass Patches ordnungsgemäß installiert wurden.

Der Lieferant stellt sicher, dass ausrangierte Hardware entweder vor der Wiederverwendung, dem Verkauf oder der Rückgabe so bereinigt wird, dass alle Informationen von Alliander sicher gelöscht oder sicher vernichtet werden. Die Bereinigung oder Vernichtung muss auf sichere Weise mit dem Stand der Technik entsprechenden Technologien und Verfahren durchgeführt werden. Die Konzepte für die sichere Entsorgung und Löschung sowie die Nachweise für die sicherer Entsorgung und Löschung von Informationen der Alliander werden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Nur relevant für Cloud-Lieferanten – sichergestellt ist, dass

- der Zutritt zu Cloud Rechenzentren den Informationssicherheitsstandards entspricht
- die Entsorgung von Datenträgern nach dem Standard der Informationssicherheit erfolgt
- Benutzerdaten zwischen seinen Cloud Rechenzentren nur verschlüsselt übertragen werden
- Administratoren keinen Zugriff auf Benutzerdaten haben (Ausnahme Profildaten, Accounting Daten, Logins)

10. Werbung

Eine Erwähnung unseres Firmennamens zu Werbezwecken in Geschäftsbriefen, Kundenlisten, Werbeschriften und sonstigen Veröffentlichungen ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Die Lieferfirma wird seine Unterlieferanten entsprechend verpflichten.

11. Übertragung von Rechten und Pflichten

Rechte und Pflichten aus der Bestellung sowie deren Ausführung sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung übertragbar, soweit nicht Zulieferung durch Unterlieferanten handelsüblich ist.

12. Datenverarbeitung

Mit Annahme der Bestellung erteilt die Lieferfirma uns ihr Einverständnis zur Verarbeitung der im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung anfallenden personenbezogenen Daten im Rechenzentrum unseres Unternehmens.

13. Haftung und Versicherung

Der Lieferant verpflichtet sich, für den gesamten Lieferzeitraum und den sich anschließenden Gewährleistungszeitraum einen betriebsüblichen, angemessenen Betriebshaftpflichtversicherungsschutz aufrecht zu erhalten, der mindestens folgende Deckung aufweisen muss:

- Deckungssumme für Personen- und Sachschäden: mind. 7,5 Mio EUR p. a., zweifach maximiert;
- reine Vermögensschäden: mind. 250.000 EUR;
- Einschluss von Be- und Verarbeitungsschäden;
- Einschluss von Produkthaftpflichtschäden.

Bestand und Umfang des Versicherungsschutzes sind auf Verlangen durch den Lieferanten gegenüber Alliander nachzuweisen.

Alliander haftet aus dem Vertrag gegenüber dem Lieferanten für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen seiner gesetzlichen Vertreter, seiner Mitarbeiter und seiner sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie für die fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, hierbei jedoch beschränkt auf vorhersehbare Schäden; im Übrigen ist die vertragliche Haftung auf Schadens- oder Aufwendungsersatz ausgeschlossen. Die Haftung

von Alliander aus deliktischen Vorschriften ist auf Leistungen im Rahmen des bestehenden Betriebshaftpflichtversicherungsschutzes beschränkt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz und nicht für Personenschäden und andere gesetzlich zwingende Ansprüche, für welche es bei der gesetzlichen Haftung verbleibt. Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt auch für eine etwaige persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, der Mitarbeiter oder der Erfüllungsgehilfen von Alliander.

14. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die Verwendungsstelle der Lieferung durch Alliander, für Zahlungen der Sitz von Alliander.

Gerichtsstand ist der Sitz des für Alliander allgemein zuständigen Gerichts. Alliander kann den Lieferanten jedoch auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeit bleiben unberührt.

Sollten Regelungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder der sonstigen Vereinbarung unwirksam, undurchführbar oder unvollständig sein, so sind Alliander und der Lieferant verpflichtet, an Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine aus vernünftiger, objektiver Sicht für beide Vertragsseiten zu einem angemessenen Interessenausgleich führende Regelung zu vereinbaren. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen verbindlich.

Der Lieferant ist darüber unterrichtet, dass im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung anfallende Daten von Alliander in Dateien gespeichert und verarbeitet werden. Alliander darf den Lieferanten und Einzelheiten zu seinen Lieferungen im Bedarfsfall den Kunden von Alliander zur Verfügung stellen.

Zur Beachtung:

Bitte auf allen Zuschriften, Versandanzeigen und Rechnungen die BESTELLNUMMER angeben.
Bitte schicken Sie Ihre Rechnungen ausschließlich als xRechnung oder ZUGFeRD-Format.

Jede Lieferung bei Versand abrechnen!

Unvollständige Rechnungen müssen wir zurückgeben. Stichtag für die Zahlung ist der Eingangstag der ordnungsgemäßen Rechnungen. Für Bauaufträge sind zusätzlich die im jeweiligen Leistungsverzeichnis aufgeführten besonderen Bedingungen maßgebend.